

Satzung

über die Nutzung des Stadtarchivs der Stadt Blankenburg(Harz) - Benutzungsordnung Stadtarchiv -

Vom 18. September 1996.

§ 1

Allgemeines

(1) Das Archiv der Stadt Blankenburg (Harz) ist ein kommunales Archiv und verwaltet öffentliches Archivgut im Sinne von § 2 und § 4 Abs.1 ArchG-LSA. Dieses trägt zur Dokumentation der Geschichte der Stadt und der Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Blankenburg (Harz) sowie zur Wahrung ihrer Rechte bei. Gleichzeitig übernimmt das Stadtarchiv Informationsgut, das von den Dienststellen der Verwaltungsgemeinschaft nicht mehr benötigt wird.

(2) Das kommunale Archivgut wird durch das Stadtarchiv zur Benutzung zugänglich gemacht. Die Nutzung der Unterlagen richtet sich nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2

Benutzungsrecht

Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist und Regelungen dieser Benutzungsordnung dem nicht entgegenstehen, kann das Archivgut von allen genutzt werden, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen können.

Ein berechtigtes Interesse liegt regelmäßig dann vor, wenn die Nutzung zu den unter § 3 Abs.1 angegebenen Zwecken erfolgt.

§ 3

Art der Benutzung

(1) Die Benutzung kann begehrt werden für

1. amtliche Zwecke,
2. wissenschaftliche Forschungen,
3. Veröffentlichungen,
4. Bildungszwecke und
5. persönliche Belange.

(2) Zur Benutzung können nach pflichtgemäßem Ermessen des Stadtarchivs gemäß § 6 Abs.1 Satz 2 ArchG-LSA

1. Archivalien im Original,
2. Abschriften oder Kopien - auch von Teilen der Archivalien - vorgelegt oder
3. Auskünfte aus Archivalien gegeben werden.

Das pflichtgemäße Ermessen richtet sich nach Erschließungs- und Erhaltungszustand der Archivalien. Außerdem darf der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem geltend gemachten Informationsinteresse stehen.

(3) Die Benutzer werden archivfachlich beraten. Auf weitergehende Hilfen, z.B. beim Lesen älterer Texte, haben sie keinen Anspruch.

§ 4 Benutzungsantrag

- (1) Der Benutzer muß einen Antrag auf Benutzungsgenehmigung stellen. Dieser ist regelmäßig schriftlich zu formulieren. Dabei sind Benutzungszweck und ggfs. Gegenstand der Forschung genau anzugeben.
- (2) Wer das Archivgut benutzen will, muß sich auf Verlangen ausweisen.
- (3) Mit dem Benutzungsantrag gibt der Benutzer gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber ab, daß er bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachten und Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst vertreten wird.
- (4) Für jeden Gegenstand der Nachforschungen und für jeden Benutzungszweck muß ein gesonderter Antrag gestellt werden.
- (5) Der Nutzer ist verpflichtet, von Werken, die er unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs verfaßt hat, diesem ein kostenfreies Exemplar abzugeben.

§ 5 Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzungsgenehmigung beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck.
- (2) Die Nutzung ist unzulässig, wenn
 1. Grund zu der Annahme besteht, daß das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde, oder
 2. Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter dem entgegenstehen, oder
 3. der Erhaltungszustand des Archivgutes gefährdet würde
oder
 4. ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde.
- (3) Die Genehmigung kann befristet oder auf Dauer entzogen werden, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Versagung geführt hätten oder der Benutzer gegen die Benutzungsordnung erheblich verstößt oder die Abmahnung erfolglos bleibt.

Entzugsgründe in diesem Sinne können sein, wenn der Benutzer Archivalien unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder deren innere Ordnung stört.

- (4) Öffentliches Archivgut darf durch Dritte regelmäßig erst nach Ablauf von 30 Jahren nach der letzten inhaltlichen Bearbeitung der Unterlagen genutzt werden.

Öffentliches Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung auf natürliche Personen bezieht, darf erst 30 Jahre nach dem Tode der Betroffenen durch Dritte genutzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 110 Jahre nach der Geburt der betroffenen Person.

Die Schutzfrist des Satzes 1 gilt nicht für die Unterlagen, die vor dem 03. Oktober 1990 entstanden sind. Verkürzung und Verlängerung der Schutzfristen regelt im übrigen § 10 Abs. 4 des Landesarchivgesetzes.

§ 6 Auswärtige Benutzung

Die Entscheidung über Anträge von Benutzern, Archivalien des Stadtarchivs im Einzelfall in anderen öffentlichen Archiven einzusehen als im Stadtarchiv (auswärtige Benutzung), erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Versendungs- und anderen mit der Antragserfüllung notwendig entstehenden Kosten trägt der Benutzer. Einzelheiten regelt § 4 der Archivgebührenordnung der Stadt Blankenburg (Harz).

§ 7 Reproduktionen

(1) Von den vorgelegten Archivalien können nach pflichtgemäßem Ermessen des Stadtarchivs und auf Kosten des Benutzers Kopien angefertigt werden.

(2) Die Wiedergabe von Archivunterlagen in Veröffentlichungen ist nur mit besonderer Genehmigung des Stadtarchivs und gegen ein Veröffentlichungsentgelt unter Nennung der Quelle wie des Archivs zulässig.

§ 8 Benutzung privaten Archivgutes

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, das im Archiv der Stadt Blankenburg(Harz) verwahrt wird, gelten vorstehende Bestimmungen, soweit mit den Eigentümern privaten Archivguts keine anderen Vereinbarungen getroffen werden.

§ 9 Öffnungszeiten

(1) Das Stadtarchiv ist regelmäßig dienstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 15.00 bis 18.00 Uhr; freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr, geöffnet.

(2) Von den Öffnungszeiten des Abs.1 kann im Einzelfall abgewichen werden, darüber entscheidet die Stadt im Rahmen der laufenden Verwaltung.

§ 10 Kosten der Benutzung

Für die Nutzung des Archivs als öffentliche Einrichtung werden Benutzungsgebühren erhoben; näheres regelt die „Archivgebührenordnung“.

§ 11 Inkrafttreten

Die trat am 29. 09. 1996 in Kraft.

gez. Heinz A. Behrens
Bürgermeister